

Nun hat sich auch die EU-Kommission in Gestalt der Präsidentin, Frau *Ursula von der Leyen*, zum Thema Gewinn geäußert. Sie stellt zunächst fest, dass Gewinne in der Sozialen Marktwirtschaft gut sind, um dann fortzuführen, dass es in Zeiten wie diesen schwierig sei, aufgrund des Krieges und auf dem Rücken der Verbraucher Übergewinne zu erzielen. Diese Gewinne müssten geteilt und an die Bedürftigsten umgeleitet werden. Der Vorschlag, den die Kommission erarbeitet habe, bringe 140 Mrd. Euro ein, „womit die Mitgliedstaaten die Not abfedern können“. Die Einzelheiten des Vorschlags überließ sie *Frans Timmermans*. Dieser führte aus, dass die Öl-, Gas- und Kohlekonzerne eine „Solidaritätsabgabe“ leisten. Basis für diese Abgabe ist „der Durchschnittsgewinn der vergangenen drei Jahre“. Dies bringe 23 Mrd. Euro ein. Oberhalb von 180 Euro pro Megawattstunde Strom sollen die Beträge abgeschöpft werden, was noch einmal 117 Mrd. Euro einbringe. Für Deutschland gehen die Schätzungen von einem Übergewinn von 10 Mrd. Euro aus, so Finanzminister *Christian Lindner*. Erschreckend an der Diskussion ist die Verkürzung auf das Erzielen von Einnahmen. Profitiert nicht der Staat sowieso von diesen sogenannten „Übergewinnen“, indem er diese der Ertragsbesteuerung unterwirft? Profitiert er nicht in Form gestiegenen Umsatzsteueraufkommens von jeglicher Preiserhöhung? Darf die Basis der Besteuerung in das Belieben der politischen Akteure ohne rechtsstaatliche Leitplanken gestellt werden? Die Antwort lautet eindeutig: Nein!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Holdinggesellschaft – Ausgaben im Zusammenhang mit einem in Form einer Sacheinlage an Tochtergesellschaften erbrachten Gesellschafterbeitrag – überwiegend steuerfreie Tätigkeiten der Tochtergesellschaften**

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit deren Art. 167 ist dahin auszulegen, dass einer Holdinggesellschaft, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze an Tochtergesellschaften ausführt, das Recht auf Vorsteuerabzug für Leistungen, die sie von Dritten bezieht und gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, nicht zusteht, wenn erstens die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft, sondern mit den weitgehend steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, zweitens diese Eingangsleistungen in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und drittens diese Leistungen nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft gehören.

**EuGH**, Urteil vom 8.9.2022 – C-98/21  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2133-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Steuertatbestand und Steueranspruch der Einfuhrmehrwertsteuer – Ort des Entstehens der Steuerschuld**

Die Art. 30 und 60 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/2057 des Rates vom 20. Dezember 2018 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass der mehrwertsteuerrechtliche

Ort der Einfuhr eines in einem Drittstaat zugelassenen Fahrzeugs, das unter Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften in die Europäische Union verbracht wird, in dem Mitgliedstaat liegt, in dem derjenige, der den zollrechtlichen Pflichtenverstoß begangen hat, ansässig ist und das Fahrzeug tatsächlich nutzt.

**EuGH**, Urteil vom 8.9.2022 – C-368/21  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2133-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Unzulässigkeit einer im Jahr 2022 lediglich per Telefax erhobenen Anhörungsgrüße**

Die Erhebung einer Anhörungsgrüße durch einen Rechtsanwalt ist ab dem 01.01.2022 unzulässig, wenn sie nicht als elektronisches Dokument in der Form des § 52a FGO an den BFH übermittelt wird. Der Verstoß gegen § 52d FGO führt zur Unwirksamkeit des Antrags. Er gilt als nicht vorgenommen.

**BFH**, Beschluss vom 23.8.2022 – VIII S 3/22  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2133-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Restschuldbefreiung und Steuerstraf-taten**

1. Die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der bereits zur Insolvenztabelle festgestellten Forderung eine Steuerstrafat des Schuldners zugrunde liegt, können gemäß § 177 Abs. 1 InsO nachträglich angemeldet werden.

2. Das FA darf durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 AO feststellen, dass ein Steuerpflichtiger im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn der Schuldner diesem Umstand isoliert widersprochen hat (Bestätigung von Senatsurteil vom 07.08.2018 – VII R 24, 25/17, BFHE 262, 208, BStBl II 2019, 19, Rz 16).

**BFH**, Urteil vom 28.6.2022 – VII R 23/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2133-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Bauabzugsteuer – Betriebsausgabenabzug des Leistungsempfängers bei Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft**

1. Die Sperrwirkung des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG greift auch dann ein, wenn der Leistungsempfänger i. S. des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft erbringt.

2. Die durch § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG ausgelöste Ungleichbehandlung zwischen Bauleistungsempfängern und Auftraggebern von Leistungen aus anderen Dienstleistungssektoren verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

**BFH**, Urteil vom 9.6.2022 – IV R 4/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2133-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### **FinMin Niedersachsen: Gestiegene Energiekosten – Land lindert die Betroffenheit der Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen**

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine und die daraufhin erfolgten Sanktionen der EU führen auch für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland zu schwerwiegenden Folgewirkungen. „Die niedersächsischen Finanzämter werden in dieser herausfordernden Situation helfen und den in besonderer Weise betroffenen Unternehmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten mit steuerlichen Erleichterungen entgegenkommen“, erklärte der Niedersächsische Finanzminister *Reinhold Hilbers*.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung oder der Erlass